



Statuten

der Urmibärg-Häxä

Gegründet am 13. Januar 2001, 18.30 Uhr im Rest. Des Alpes.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Urmibärg-Häxä besteht mit Sitz in Brunnen ein im Jahre 2001 gegründeter Faschachtsverein.

2. Zweck

Die Urmibärg-Häxä bezwecken die Förderung der alten Bräuche und der Brunner Fasnacht.

II. MITLIEDSCHAFT

3. Gliederung

Den Urmibärg-Häxä gehören an:

1. Gründungsmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Gönner



4. Gründungsmitglieder

Die namentlich aufgeführten Gründungsmitglieder:

Colavecchio Pepino, Deuber Cornelia, Di Leo Angelo, Giacomini Lucia, Giacomini Peter, Müller Judith, Portmann Ruth, Schiesser Silvia, Simmen Marianne, Steiner Gabi, Stoll Rolf, von Euw Dani, von Euw Eveline, von Euw Margrith haben das Recht, frei an den Veranstaltungen teilzunehmen.

5. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der GV durch Mehrheitsbeschluss der Urmibärg-Häxä aufgenommen.

Die Aufnahme als Aktivmitglied bedingt guten fasnächtlichen Charakter. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren wird die Einwilligung der Eltern verlangt.

Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht. Dies muss von den gesetzlichen Vertretern geregelt werden.

Jedem neuen Mitglied wird ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.

6. Pflichten

Das Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Bei allen Auftritten ist auf fasnächtliches Betragen zu achten. Jedes Aktivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder ist an der Generalversammlung zu bezahlen.

6. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird mit der Bezahlung des von der GV festgesetzten Passivbeitrags erworben. Die Passivmitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.



7. Gönner

Als Gönner gilt, wer den Verein durch Mitarbeit oder finanzielle Beiträge unterstützt. Die Gönnerliste wird an jeder Schlussversammlung bekanntgegeben.

8. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer:

- a) den Austritt verlangt
- b) den Jahresbeitrag nicht bezahlt
- c) von der GV mit 2/3 Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

Für Passivmitglieder:

Durch Nichtbezahlen des Beitrags.

9. Folgen des Austrittes oder Ausschlusses

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Schlussversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Häxäpolver-Revisoren



11. Generalversammlung

Die GV aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlich jährlich am 31. Oktober einberufen.

12. Ordentliche Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Mutationen
6. Rechnungsablage, Budget und Bericht der Häßäpolver-Revisoren
7. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - a) des Aktivbeitrags
 - b) des Passivbeitrags
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Häßäpolver-Revisoren
9. Ehrungen
10. Anträge und Verschiedenes

13. Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Handen der GV Anträge zu stellen. Diese müssen 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Anträge, die erst an der GV dem Präsidenten gestellt werden, kann der Vorstand zur Prüfung hinnehmen. Sie sollen nach Möglichkeit an der Schlussversammlung behandelt werden.



14. Schlussversammlung

Die Schlussversammlung findet am 18. März statt. An dieser kann der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Geschäfte leiten. Es handelt sich dabei vorwiegend um eine Rückschau auf die vergangene Fasnacht. Vom Pulververwalter/-verwalterin werden die Gönner des verflossenen Vereinsjahres bekannt gegeben.

15. Vorstandszusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 –7 Mitglieder, nämlich:

- a) Häxä-Präsident/Präsidentin
- b) Häxa-Vizepräsident/Vizepräsidentin
- a) Häxäpulver-Verwalter/Verwalterin
- b) Schriib-Häx, m. oder w.
- c) Beisitzer-Häxä, m. oder w.

16. Pflichten und Rechte des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es finden alljährlich Wahlen statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so trifft der Vorstand eine Interimswahl. Diese ist an der nächsten GV zu bestätigen.

Der Vizepräsident/Vizepräsidentin wird für 1 Jahr gewählt, wenn gleichzeitig das Hauptamt auch zur Wahl steht (damit die Amtsdauer der beiden Ämter nicht im gleichen Jahr endet).

17. Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beim absoluten Mehr ist er beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/Präsidentin.



18. Geschäfte des Vorstands

Dem Vorstand obliegen:

Die Leitung des Vereins, Handhabung der Statuten und der laufenden Geschäfte, der Vollzug der Beschlüsse an der GV und Abschliessung von Verträgen, die Verwaltung des Pulvers. Der Vorstand ist befugt, im Rechnungsjahr über $\frac{1}{4}$ des Vereinspulvers zu beschliessen. Höhere Ausgaben sind der ordentlichen GV, der ausserordentlichen GV oder der Schlussversammlung vorzulegen. Er ist befugt, gegen schlechte Mitglieder Massnahmen zu treffen.

19. Vertretung nach aussen

Der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

20. Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin ist berechtigt, jederzeit von den andern Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu verlangen und nach Gutfinden in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Er entscheidet und verfügt in dringenden Fällen, in welchen der Vorstand nicht einberufen werden kann, allein, ist aber verpflichtet, seine Verfügung der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

21. Vizepräsident/Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin hat in Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin die gleichen Rechte und Pflichten. Er/sie übernimmt spezielle Aufgaben zu Entlastung des Präsidenten/der Präsidentin.



22. Schriibhäx

Er/Sie protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen. Bei Abwesenheit muss er/sie eine Stellvertretung delegieren, in erster Linie den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Er/sie übernimmt die anfallenden Schreibarbeiten und besorgt die Archivierung. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterstützt den/die Schriibhäx nach deren Anweisung.

23. Häxäpulver- Verwalter/Verwalterin

Der Häxäpulver-Verwalter/Verwalterin besorgt unter persönlicher Haftung das Rechnungswesen und verwaltet das Vereinspulver. Das Kassabuch ist laufen nachzuführen. Er/sie hat alljährlich an der GV über Bestand und Anlage des Pulvers und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen. Die Rechnung ist vor der GV durch die Häxäpulver-Revisoren zu prüfen. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis und ist für den Einzug aller Beiträge verantwortlich.

24. Beisitzerhäxä

Die Beisitzerhäxä nehmen an den Sitzungen teil. Ihnen können Chargen zugeteilt werden.

25. Häxäpulver-Revisoren

Die Häxäpulver-Revisoren werden an der GV auf 2 Jahre gewählt. Sie haben alljährlich mindestens 1 Woche vor der GV die Kasse und den gesamten finanziellen Geschäftsablauf des Vereins zu prüfen und der GV schriftlich oder mündlich Bericht und Antrag zu stellen.



IV. FINANZIELLES

26. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Passivbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens

27. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

V. KOSTÜME

28. Beschaffung

- a) Jedes Mitglied bezahlt seine Maske, sein Kleid und passende Schuhe selber.
- b) Der Vorstand bestimmt Maske, Kleider und Schuhe.
- c) Kostümbeschreibung siehe Anhang Häägwand.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Haftung

Der Verein lehnt jede Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden, ab.



30. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

31. Inkrafttretung, Geltung

Die vorstehenden Statuten werden durch die heutige 1. GV definitiv genehmigt und treten sofort in Kraft.

Brunnen, 13. Januar 2001.

Urmibärg-Häxä Brunnen

Statutenänderungen bewilligt anlässlich der GV vom 31.10.2010, gültig ab 1.11.2010

Der Häxä-Präsident

Tony Mettler

Die Schriibhäx

Mariann Schelbert